Satzung
der Stadt Lörrach über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lörrach erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.loerrach.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Lörrach, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach von Jedermann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos eingesehen werden. Sie werden unter Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 2

Sofern sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lörrach im Internet entgegenstehen, erfolgt diese abweichend von § 1 durch Einrücken in die „Badische Zeitung" und „Die Oberbadische"-Zeitung. Dies gilt auch, wenn sondergesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag in den Zeitungen „Badische Zeitung" und „Die Oberbadische". Erscheint eine öffentliche Bekanntmachung in den beiden Zeitungen nicht am selben Tag, gilt als Tag der Bekanntmachung der spätere der beiden Erscheinungstage.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lörrach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. September 1975 außer Kraft.

Lörrach, den 24. März 2022

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 14.11.2022
mit:
digiSeal®
by secrypt

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Vorstehende Satzung wurde am 15. November 2022 in der „Die Oberbadische" und in der „Badischen Zeitung" gem. der bisherigen Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekanntgemacht.